

229 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über den Antrag 251/A der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Andreas Khol und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

Die Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Andreas Khol und Genossen haben am 9. Mai 1995 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht. Dem Antrag waren folgende Erläuterungen beigegeben:

„Allgemeiner Teil“

Der 27. April 1995 ist der 50. Jahrestag der Unabhängigkeitserklärung und damit der Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich. Die Befreiung Österreichs von der Herrschaft des Nationalsozialismus bildete die Voraussetzung für 50 Jahre friedlicher und demokratischer Entwicklung dieser Zweiten Republik, in der heute alle Österreicherinnen und Österreicher in Würde, Freiheit und Wohlstand leben können, wie es niemals zuvor in der Geschichte der Fall war.

Dieses Datum verpflichtet aber auch dazu, sich an das unermeßliche Leid zu erinnern, das der Nationalsozialismus über Millionen von Menschen gebracht hat, und der Tatsache zu gedenken, daß auch Österreicher an diesen Verbrechen beteiligt waren.

Das führt zu einer moralischen Mitverantwortung, das Leid, das Menschen in Österreich durch den Nationalsozialismus zugefügt wurde, anzuerkennen und ihnen in besonderer Weise zu helfen.

Es wurden mehrere Modelle überlegt, diese Mitverantwortung aus Anlaß des 50. Jahrestages der Zweiten Republik zum Ausdruck zu bringen. Dabei gelangte man zu dem Ergebnis, daß es der beste Weg ist, einen Fonds zu schaffen, der dann, wenn ein Opfer des Nationalsozialismus der Unterstützung bedarf, mit finanziellen Leistungen in einer Weise helfen kann, die im Einzelfall am meisten nützt. Dabei soll auch eine möglichst rasche und unbürokratische Vorgangsweise garantiert werden.

Um diese flexible, rasche und unbürokratische Erbringung von Leistungen möglich zu machen, ist es notwendig, davon abzusehen, einen Rechtsanspruch auf Leistungen einzuräumen, weil dann wieder im Gesetz genaue Tatbestände über Leistungsvoraussetzungen und Leistungshöhe vorgesehen werden müßten, deren Vorliegen im Einzelfall in einem Verwaltungsverfahren nachzuweisen wäre. Dennoch sollen die Leistungen für die Betroffenen als Erfüllung einer moralischen Verpflichtung des heutigen Österreichs zu sehen sein.

Um die Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus wachzuhalten und das Leid der Opfer anzuerkennen, sollen darüber hinaus auch Projekte unterstützt werden können, die Opfern des Nationalsozialismus zugute kommen, der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalsozialismus und des Schicksals seiner Opfer dienen, an das nationalsozialistische Unrecht erinnern oder das Andenken an die Opfer wahren.

Besonderer Teil**Zu § 1:**

Der Fonds soll beim Nationalrat eingerichtet werden, um seine Bedeutung zu unterstreichen und zum Ausdruck zu bringen, daß sich das oberste Organ des österreichischen Volkes, die Volksvertretung, für die Einrichtung des Fonds und seine Zielsetzung verantwortlich sieht.

Zu § 2:

Zu Abs. 1: Als Opfer des Nationalsozialismus sollen jene Österreicher erfaßt werden, die vom nationalsozialistischen Regime verfolgt wurden, das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen oder als Kinder von Österreichern im Konzentrationslager oder unter vergleichbaren Umständen geboren wurden.

Zu Abs. 1 Z 2 wird bemerkt, daß das Erfordernis des zehnjährigen Wohnsitzes selbstverständlich nicht für jene Personen gilt, die dieses Erfordernis deswegen nicht erfüllen, weil sie bis zum 13. März 1938 als Kinder von solchen Personen geboren wurden und am 12. März 1938 noch nicht zehn Jahre alt waren.

Zu Abs. 2 bis 4: Durch diese Bestimmungen werden die Leistungen umschrieben, die vom Fonds gewährt werden können (siehe Allgemeiner Teil). Die Zielsetzung des Fonds erfordert eine Formulierung, die unüblich weit ist und wie sie in dieser Weite in anderen Fondsgesetzen nicht verwendet wird. Die Besonderheiten dieses Fonds, insbesondere auch seine Ansiedlung im Bereich des Nationalrates, rechtfertigen dies aber.

Nähere Kriterien und andere Vorschriften über die Leistungen können in Richtlinien festgelegt werden, die vom Kuratorium (§ 4 Abs. 1) festzulegen sind. Diese Kriterien können erst dann erarbeitet werden, wenn ein Überblick über die Ansuchen, die an den Fonds herangetragen werden, gewonnen wurde.

Leistungen des Fonds können entsprechend seiner Natur nur finanzielle Leistungen sein, wobei die Leistungen sowohl einmaligen als auch wiederkehrenden Charakter haben können.

Zu Abs. 3 wird festgehalten, daß nur Projekte unterstützt werden sollen, die einen unmittelbaren Bezug zu dem in diesem Absatz genannten Zweck haben. Nicht gefördert werden können etwa Zeitungen, Druckschriften, Plakate usw. bloß wegen ihrer allgemeinen weltanschaulichen Grundhaltung.

Zu §§ 3 bis 6:

Durch diese Vorschriften werden die Organe des Fonds eingerichtet. Den unterzeichneten Abgeordneten ist bewußt, daß durch diese Vorschriften ein „staatsrechtlicher Zwitter“ geschaffen wird, in dem nämlich Organen der Gesetzgebung Exekutivaufgaben übertragen werden bzw. mit dem Kuratorium (§ 4) ein Organ geschaffen wird, das aus Vertretern der Gesetzgebung und der Vollziehung besteht. Die Besonderheit dieses Fonds rechtfertigt diese Ausnahme von den Grundsätzen des Staatsaufbaues und die dadurch erforderlichen Verfassungsbestimmungen.

Zu § 3 Abs. 4 wird bemerkt, daß die genaue Festlegung des zweckmäßigsten Verwaltungsaufbaues und -ablaufes erst getroffen werden kann, wenn absehbar ist, wie stark der Fonds in Anspruch genommen wird. Die Verwaltung des Fonds kann sowohl von Bediensteten der Parlamentsdirektion als auch von Personen geführt werden, die der Fonds einstellt. Grundsätzlich soll die Verwaltung bis zur Entscheidung über eine konkrete Leistung im Bereich des Fonds (bzw. der Parlamentsdirektion) geführt werden. Die Abwicklung der Leistungen kann dem Bundesminister für Arbeit und Soziales übertragen werden, wenn dies im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit liegt.

Zu § 4 wird festgehalten, daß es der Einrichtung im Verantwortungsbereich des Nationalrates entspricht, daß das Präsidium des Nationalrates als das zur Vertretung nach außen befugte Organ und zwölf weitere, vom Hauptausschuß des Nationalrates gewählte Mitglieder vertreten sind. Sechs der zwölf vom Hauptausschuß zu wählenden Mitglieder sollen Personen sein, die gleichsam das „moralische Gewissen“ Österreichs repräsentieren.

Das Kuratorium bestimmt als das oberste Organ die Grundsätze des Fonds und beschließt über Leistungen, deren Beschußfassung nicht an das Komitee delegiert wird. Das Kuratorium wird insbesondere seine Geschäftsordnung zu beschließen haben, Richtlinien über die Gewährung von Leistungen, eine Finanzordnung für die Gebarung des Fonds und die Festlegung jener Leistungen, über die das Komitee entscheiden kann.

229 der Beilagen

3

Damit das Kuratorium insbesondere bei der Festlegung der Richtlinien über die Leistungen eine möglichst sachgerechte Entscheidung treffen kann, besteht die Möglichkeit, Vertreter der betroffenen Opfer und andere Auskunftspersonen beizuziehen.

Das Komitee (§ 5) soll auf Grund der Richtlinien des Kuratoriums über alle „typischen“ Leistungen beschließen und jenes Organ sein, das die Möglichkeit zur raschen und unbürokratischen Entscheidungsfindung bietet.

Der Generalsekretär soll die inhaltliche Arbeit des Fonds vorbereiten. Darüber hinaus soll er insbesondere für die im Ausland lebenden Opfer des Nationalsozialismus ein Partner sein, an den sie sich wenden können, wenn sie Unterstützung in Österreich benötigen.

Zu § 7:

Entsprechend der Natur des Fonds ist es derzeit nicht absehbar, wieviele Mittel er benötigt, um seiner Aufgabe gerecht zu werden. Im Bereich des Bundeskanzleramtes liegen die Adressen von insgesamt 12 000 verfolgten Personen auf, die aus Österreich vertrieben wurden und noch im Ausland leben. Nach einer Schätzung leben derzeit noch etwa 30 000 Personen, die als Österreicher Opfer des Nationalsozialismus wurden.

Die Zuwendungen des Bundes an den Fonds sollen daher entsprechend dem jeweiligen Bedarf nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes erfolgen.

Die gesamte Gebarung des Fonds unterliegt gemäß Art. 126b B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes.“

Der Verfassungsausschuß hat den erwähnten Initiativantrag in seiner Sitzung am 29. Mai 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Dr. Harald Ofner, Peter Schieder, Johannes Voggenhuber, Dr. Martin Graf, Dr. Heide Schmidt, Dr. Heinz Fischer, Dr. Josef Cap, Dr. Willi Brauner und Dr. Peter Kostelka.

Die Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Dr. Andreas Khol sowie die Abgeordneten Johannes Voggenhuber und Genossen brachten je einen Abänderungsantrag ein.

Weiters wurden vom Verfassungsausschuß mit Mehrheit folgende Feststellungen getroffen:

„Zu § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b:

Durch die vom Ausschuß vorgenommene Änderung soll im Sinne der Erläuterungen des Initiativantrages zu § 2 Abs. 1 Z 2 im Gesetzestext selbst klargestellt werden, daß auch jene Personen Leistungen erhalten können, die deswegen das Erfordernis des zehnjährigen Wohnsitzes nicht erfüllen, weil sie am 13. März 1938 noch nicht zehn Jahre alt waren. Selbstverständlich müssen auch diese Personen ebenfalls die sonstigen Kriterien des § 2 erfüllen.

Zu § 2 Abs. 2:

Eine Rente nach dem Opferfürsorgegesetz ist in der Regel als eine zureichende Leistung im Sinne des ersten Tatbestandes des § 2 Abs. 2 anzusehen.

Zu § 3 Abs. 4:

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Heranziehung von Bediensteten der Parlamentsdirektion unter Anwendung der Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes und des Vertragsbedienstetengesetzes erfolgt.

Zu § 7:

Die Leistungen des Fonds sollen nicht auf sonstige Leistungen angerechnet oder in anderer Weise bei der Vollziehung von gesetzlichen Vorschriften dem Einkommen zugerechnet werden. Der Ausschuß geht davon aus, daß dies auch nicht im Bereich der Gesetzgebung der Länder geschieht.

Zu § 8:

Der Ausschuß geht davon aus, daß das Kuratorium seine Arbeit innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes aufnimmt und es unverzüglich zur Gewährung von Leistungen kommt.“

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderungsanträge in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat  wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 05 29

Franz Kampichler

Berichterstatter

Dr. Peter Kostelka

Obmann

%.

Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. (1) Beim Nationalrat wird ein Fonds zur Erbringung von Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus eingerichtet. Er trägt die Bezeichnung „Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus“.

(2) Der Fonds hat das Ziel, die besondere Verantwortung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus zum Ausdruck zu bringen.

(3) Der Fonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er ist von allen Abgaben befreit.

§ 2. (1) Der Fonds erbringt Leistungen an Personen,

1. die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfs der sogenannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen, und

2. die

a) am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft und einen Wohnsitz in Österreich oder

b) bis zum 13. März 1938 durch etwa zehn Jahre hindurch ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich gehabt haben bzw. in diesem Zeitraum als Kinder von solchen Personen in Österreich geboren wurden oder

c) vor dem 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft oder ihren zumindest etwa zehnjährigen Wohnsitz verloren haben, weil sie wegen des unmittelbar bevorstehenden Einmarsches der Deutschen Wehrmacht das Land verlassen haben, oder

d) vor dem 9. Mai 1945 als Kinder von solchen Personen im Konzentrationslager oder unter vergleichbaren Umständen auch in Österreich geboren worden sind.

(2) Leistungen werden insbesondere an Personen vergeben, die keine oder eine völlig unzureichende Leistung erhielten, die in besonderer Weise der Hilfe bedürfen oder bei denen eine Unterstützung auf Grund ihrer Lebenssituation gerechtfertigt erscheint.

(3) Der Fonds kann auch Projekte unterstützen, die Opfern des Nationalsozialismus zugute kommen, der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalsozialismus und des Schicksals seiner Opfer dienen, an das nationalsozialistische Unrecht erinnern oder das Andenken an die Opfer wahren.

(4) Der Fonds erbringt einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen. Nähere Vorschriften über die Leistungen können in Richtlinien des Fonds erlassen werden.

§ 3. (1) Organe des Fonds sind das Kuratorium (§ 4), das Komitee (§ 5) und der Generalsekretär (§ 6).

(2) Der Fonds wird nach außen vom Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

(3) Die Leistungen des Fonds erfolgen im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Verwaltung des Fonds wird unter Leitung des Präsidenten des Nationalrates bei der Parlamentsdirektion geführt. Der Präsident des Nationalrates kann zur Verwaltung des Fonds auch Bedienstete der Parlamentsdirektion heranziehen. Der Fonds kann die Abwicklung von Leistungen, die von ihm zuerkannt werden, auch dem Bundesminister für Arbeit und Soziales übertragen.

§ 4. (Verfassungsbestimmung) (1) Das Kuratorium ist das oberste Organ des Fonds. Ihm obliegen insbesondere:

1. Die Erlassung der Geschäftsordnung des Fonds.
2. Die Erlassung der Richtlinien des Fonds über die Gewährung von Leistungen.
3. Die Beschußfassung über die Finanzordnung.
4. Die Festlegung jener Leistungen, die durch das Komitee zu entscheiden sind.
5. Die Entscheidung über Leistungen, soweit diese nicht dem Komitee übertragen wird.
6. Die Beschußfassung über die Veranlagung des Fondsvermögens.
7. Die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens.
8. Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. Die Präsidenten des Nationalrates,
2. der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (oder von diesen entsandte Vertreter aus dem jeweiligen Ressort),
3. zwölf weitere Mitglieder, die vom Hauptausschuß des Nationalrates gewählt werden.

(3) Die vom Hauptausschuß zu wählenden Mitglieder sind dem Kreis der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates einschließlich früherer Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, sonstiger anerkannter Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Lebens Österreichs sowie Vertretern der betroffenen Opfer zu entnehmen und werden für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Mitglieder im Amt.

(4) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Präsident des Nationalrates. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

(5) Das Kuratorium kann beschließen, zu einzelnen Entscheidungen Vertreter der betroffenen Opfer oder andere Auskunftspersonen beizuziehen.

(6) Der Vorsitzende des Kuratoriums hat vor dem Beschuß von Richtlinien über die Gewährung von Leistungen eine Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen einzuholen.

(7) Der Vorsitzende des Kuratoriums erstattet dem Hauptausschuß des Nationalrates über jedes Geschäftsjahr einen Bericht.

§ 5. (Verfassungsbestimmung) (1) Dem Komitee gehören der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender, ein weiteres vom Kuratorium bestelltes Mitglied als Stellvertreter des Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder an, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates ernannt werden.

(2) Das Komitee entscheidet im Umfang seiner Ermächtigung (§ 4 Abs. 1 Z 4) über die Zuerknung von Leistungen.

(3) Der Vorsitzende des Komitees (oder sein Stellvertreter) hat dem Kuratorium in jeder Kuratoriumssitzung über die in der Zwischenzeit vom Komitee getroffenen Entscheidungen zu berichten.

§ 6. (1) Der Generalsekretär dient der Unterstützung des Vorsitzenden des Kuratoriums bei der Verwaltung des Fonds und bereitet die Beschlüsse und Entscheidungen des Kuratoriums und des Komitees vor.

(2) Der Generalsekretär wird vom Präsidenten des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz des Nationalrates bestellt.

229 der Beilagen

7

(3) Der Generalsekretär hat auch die Aufgabe, die Verbindung zwischen Österreich und den im Ausland lebenden Opfern des Nationalsozialismus zu pflegen.

§ 7. (1) Die Zuwendungen des Bundes an den Fonds erfolgen nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes, wobei der Präsident des Nationalrates den Voranschlag auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums erstellt und ihn samt Anlagen und Erläuterungen dem Bundesminister für Finanzen übermittelt. Die Zuwendungen sind dem Fonds in Teilbeträgen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu überweisen.

(2) Es sind befreit

1. Leistungen des Fonds von der Einkommensteuer,
2. unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds von der Erbschafts- und Schenkungssteuer,
3. die zur Durchführung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Rechtsgeschäfte von den Rechtsgebühren.

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt am 27. April 1995 in Kraft.

Artikel II

Das Bundesfinanzgesetz 1995, BGBl. Nr. 283, wird geändert wie folgt:

1. Der Artikel VII wird geändert wie folgt:

Nach der Z 24 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 25 eingefügt:

- „25. (Verfassungsbestimmung) Auf Vorschlag des Kuratoriums des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus beim Voranschlagsansatz 1/02106 bis zur Höhe jenes Betrages, der zur Bedeckung der notwendigen Zuwendungen des Nationalrats an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus erforderlich ist.“
2. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) wird nach dem Titel 1/021 der Voranschlagsansatz „1/02106/43 Förderungen“ eingefügt.